

***ALLGEMEINE
EINKAUFS-
BEDINGUNGEN***

CONTENT

- 1 Allgemeine Bedingungen
- 2 Vertragsschluss
- 3 Lieferung
- 4 Lieferverzug
- 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit
- 6 Gewährleistung
- 7 Gewerbliche Schutzrechte
- 8 Haftung, Freistellung
- 9 Recyclingservice
- 10 Zahlung
- 11 Abtretungsverbot
- 12 Geheimhaltung
- 13 Produkte
- 14 Verkaufspreise
- 15 Verpackung
- 16 Umwelt und Befolgung der Gesetze
- 17 Eigentum von MOLDINO
- 18 Überprüfungen
- 19 Besondere Bestimmungen beim Kauf von Software
- 20 Open-source-software
- 21 Datenschutz
- 21 Sonstige Bestimmungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten exklusiv für alle Einkäufe der MOLDINO Tool Engineering Europe GmbH („MOLDINO“) gegenüber Unternehmern i.S.d. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn MOLDINO ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Abweichungen von diesen Bedingungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie individuell vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

Bestellungen von MOLDINO verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet oder vereinbart, als bindende Angebote i.S.d. § 145 BGB. Ein rechtlich bindender Vertrag kommt folglich erst mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Zustimmung des Lieferanten zustande. Bei Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, MOLDINO innerhalb von sieben Tagen nach Bestelleingang eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. Reagiert er nicht innerhalb der siebentägigen Frist, gilt die Bestellung als zurückgezogen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Konditionen und Spezifikationen gem. der Bestellung. Im Zweifelsfall ist weitergehende Korrespondenz (unverbindliche Angebote, Verhandlungen, Kataloge, Websites etc.) bei der Auslegung des Vertrags heranzuziehen.

3. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine/ -fristen sind verbindlich. Drohende Verzögerungen sind MOLDINO unverzüglich mitzuteilen. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht mindert jedoch nicht die Haftungsverpflichtung für Verzugschäden. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn MOLDINO diesen im Einzelfall zugestimmt hat. Eine Änderung des vereinbarten Liefertermins ist nur einvernehmlich möglich. MOLDINO ist nicht verpflichtet, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eintreffen, anzunehmen.

4. Lieferverzug

Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, wird eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % des Bruttoauftragswerts pro angefangenen Werktag verwirkt (höchstens aber insgesamt 5 % des Bruttoauftragswerts). Diese Vertragsstrafe kann mit offenen Rechnungsbeträgen von MOLDINO beim Lieferanten aufgerechnet werden.

Das Recht von MOLDINO, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Zugang der Ware am vereinbarten Ort. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Lieferbedingung DDP Incoterms 2020 (an die von MOLDINO angegebene Adresse).

5. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

MOLDINO unterliegt der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB. Sofern die Ware in größeren Mengen geliefert wird, genügen Stichproben. Eine Mängelanzeige beim Lieferanten hat für offene Mängel innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt oder nach der erforderlichen Untersuchung der Ware und für verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

6. Gewährleistung

Die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das Recht, nach erfolgloser Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, auch bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung des Lieferanten besteht. Bereits nach einmaliger erfolgloser Nacherfüllung darf MOLDINO gem. § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten oder gem. § 441 BGB den Kaufpreis mindern.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Produkte keine Rechte Dritter (insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber-, Geschmacksmuster- und Markenrechte) verletzen. Verletzen die Produkte solche Rechte und hat der Lieferant diese Verletzung zu vertreten, verpflichtet er sich, MOLDINO von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freizustellen.

8. Haftung, Freistellung

Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung für Pflichtverletzungen und sonstige Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis finden Anwendung. Im Falle eines Produktfehlers i.S.d. Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ist der Lieferant verpflichtet, MOLDINO auf erstes Anfordern von daraus resultierenden Ansprüchen und Schadensersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freizustellen.

9. Recyclingservice

Im Rahmen eines Recyclingservices kann MOLDINO mit dem Lieferanten vereinbaren, Sammelboxen für Bohrer, Fräser und Wendeschneidplatten bereitzustellen. MOLDINO ist ausdrücklich berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Vereinbarungen mit Lieferanten nach dieser Ziff. 9 zu bedienen. Die bereitgestellten Sammelboxen verbleiben im Eigentum von MOLDINO. Bei Verlust behält sich MOLDINO vor, diese in Rechnung zu stellen. Nach Befüllung der Sammelbox(en) erklärt der Lieferant mithilfe eines Abholformulars seine Bereitschaft zum Versand der Wertstoffe. MOLDINO unterbreitet dem Lieferanten daraufhin in Textform ein Angebot über den Ankauf und die Abholung der Wertstoffe. Nach Annahme des Angebots durch den Lieferanten beauftragt MOLDINO je nach Absprache mit dem Lieferanten einen Transporteur mit der Abholung. Die angegebenen Maximalfüllmengen der Sammelboxen sind einzuhalten. Bei einer Überschreitung der Maximalfüllmenge ist der Transporteur berechtigt, die Versendung abzulehnen oder Mehrkosten zu berechnen, welche an den Lieferanten weiterberechnet werden. Es werden ausschließlich Hartmetallwertstoffe angekauft. Sollten sich andere Materialien (z.B. Kupfer, Stähle oder Gefahrstoffe) in den Sammelboxen befinden, werden diese zwar fachgerecht und umweltfreundlich entsorgt, jedoch nicht vergütet. Die dadurch entstehenden (Mehr-)Kosten werden an den Lieferanten weiterberechnet. Die eingetroffenen Wertstoffe werden nach ihrem Eintreffen analysiert und gewogen. Das Gesamtgewicht wird kaufmännisch auf volle Kilogramm gerundet. Das Eigentum an den gelieferten Wertstoffen geht jeweils erst mit einer von MOLDINO an den Lieferanten versendeten Mitteilung über den Wareneingang, die gelieferten Mengen und den Wert der gelieferten Wertstoffe auf MOLDINO über. Als vereinbarter Ankaufspreis gilt der im Angebot genannte Preis. Die Vergütung für die Wertstoffe wird wie folgt in Form einer Gutschrift ausgezahlt:

- a) Der Gutschriftsbetrag wird innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abholung mit offenen Rechnungen oder alternativ mit zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus Werkzeuglieferungen verrechnet.
- b) Falls jedoch keine offenen Rechnungen bestehen und sich innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Zustandekommen des Auftrags über den Recyclingservice durch Neubestellungen keine zukünftigen aufrechenbaren Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber MOLDINO ergeben, wird der Gutschriftsbetrag als „Cash Back“ innerhalb von 30 Tagen netto an den Lieferanten ausgezahlt.

10. Zahlung

Die Rechnungen des Lieferanten werden mit einem Ziel von 14 Tagen unter Gewährung von 3 % Skonto oder mit einem Ziel von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang beglichen.

11. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung von MOLDINO, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber MOLDINO abzutreten.

12. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich während der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus zur gegenseitigen Geheimhaltung von vertraulichen Informationen. Als vertrauliche Informationen in diesem Sinne verstehen sich Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG (dazu zählen insbesondere technische Informationen zu Produkten, zum Design, der Preisgestaltung sowie Informationen jeglicher Art von Kunden/Unterslieferanten der Parteien). Die Vertraulichkeitspflicht findet jedoch keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die gem. § 3 GeschGehG erlangt, genutzt und offengelegt werden dürfen. Der empfangenden Partei obliegt der Nachweis für das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes. Die Vertragsparteien dürfen die ihnen bekannt werdenden vertraulichen Informationen nur mit Einwilligung in Schrift- oder Textform der jeweils anderen Partei verwerten und/oder Dritten zugänglich machen. Die mit den Vertragsparteien gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte in diesem Sinne. Bei Verstößen gegen die Vertraulichkeitspflicht haften die Parteien nur für vertragstypische und vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13. Produkte

Auf Anfrage von MOLDINO informiert der Lieferant MOLDINO schriftlich über alle in den Produkten verwendeten Inhaltsstoffe. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Spezifikationen und sonstigen Anforderungen durchführbar sind. Der Lieferant willigt ein, MOLDINO über etwaige Ausfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen und -bestimmungen sowie über die „Export Control Classification Number“ (ECCN, Klassifikationsnummer für die Ausfuhrkontrolle) von Produkten zu informieren.

14. Verkaufspreise

Bei den Verkaufspreisen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer. Sie umfassen die Kosten der Verpackung, Etikettierung und Barcodierung sowie die ggf. nötigen Schutzmaßnahmen, um Schäden der Produkte während des Transports oder der Lagerung zu vermeiden.

15. Verpackung

Die Verpackungsvorgaben von MOLDINO sind für den Lieferanten verbindlich. Er willigt ein, MOLDINO für Schäden zu entschädigen, die aufgrund unsachgemäßer Verpackung oder unzureichenden Schutzmaßnahmen entstehen.

16. Umwelt und Befolgung der Gesetze

Der Lieferant willigt ein, alle umweltrelevanten Gesetze zu befolgen.

17. Eigentum von MOLDINO

Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Werkzeugausrüstung, Daten, Software und sonstigen dem Lieferanten durch MOLDINO bereitgestellten Materialien verbleiben im (physischen und geistigen) Eigentum von MOLDINO. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, diese Materialien auf jedwede Weise zu nutzen, wenn MOLDINO ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat.

18. Überprüfungen

MOLDINO behält sich das Recht vor, selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten und für den Lieferanten akzeptablen Dritten während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Lieferanten dessen Produktionsstätte und die Qualitätssicherungsverfahren zu begutachten, um die Einhaltung der Spezifikationen, des Herstellungsprozesses, der Anforderungen von MOLDINO und sonstiger standardmäßiger Praktiken und Verfahren der Branche sicherzustellen. Der Lieferant wird MOLDINO hierbei nach besten Kräften unterstützen. MOLDINO wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch die Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Die Kosten der Überprüfung trägt MOLDINO. MOLDINO darf dieses Recht bei begründeter Annahme von Verstößen ausüben. Unabhängig davon darf MOLDINO dieses Recht maximal zweimal im Jahr ausüben.

19. Besondere Bestimmungen beim Kauf von Software

Der Lieferant verpflichtet sich, Software sowie sämtliche durch den Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. E-Mail, Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor der Auslieferung/Bereitstellung/Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Dabei hat er aktuellste Prüf- und Analyseverfahren zu verwenden.

Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Stellt der Lieferant seinerseits bei MOLDINO Schadsoftware fest, wird er MOLDINO unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Pflichten gelten für jede Form der Kommunikation auf elektronischem Weg, die nach aktuellen Standards auf Schadsoftware hin überprüft wird. Der Lieferant erklärt, dass die Überprüfung der Software keine Hinweise auf Viren, Trojaner, Spyware oder Ähnliches ergeben hat. Der Lieferant ist verpflichtet, MOLDINO unverzüglich mitzuteilen, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken mit der bestehenden IT-Landschaft von MOLDINO Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen dem Lieferanten bekannt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, MOLDINO über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open-Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen. An Software einschließlich ihrer Dokumentation hat MOLDINO das nichtausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Software in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder nutzen zu lassen. Das vorstehende Nutzungsrecht umfasst daneben auch die Rechte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung wie folgt (i) zur Vermietung innerhalb der MOLDINO-Gruppe, (ii) die Software innerhalb von MOLDINO im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) zur Verfügung zu stellen; (iii) die Bereithaltung eines Softwareverteilungsprogramms zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen.

Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzschlüssel für alle Installationen genutzt werden; (iv) die Gewährung früherer Releasestände der Software. Davon unberührt bleibt das Recht, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind dabei Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

20. Open-source-software

Die Verwendung von sog. Open-Source-Software (Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann; „OSS“) zum Zwecke der Vertragserfüllung ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der OSS ihren Gebrauch gestattet, und zwar auch dann, wenn die vorgenannten Bestimmungen den Gebrauch in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter und/oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten würden. Im Einzelfall kann der Einsatz von OSS gestattet werden. Dies setzt voraus, dass der Lieferant (i) den Einsatz der betreffenden OSS schriftlich bei MOLDINO beantragt, (ii) MOLDINO die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/ Nutzen) für OSS-Einsatz in Textform mitteilt und (iv) MOLDINO in die Nutzung der betreffenden OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt. Wird OSS ohne MOLDINOs vorherige schriftliche Einwilligung vom Lieferanten eingesetzt, so gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Lieferanten nicht durch MOLDINO freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

21. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, einzuhalten. Er gewährleistet fortlaufend auf hohem Niveau die Datenschutzrechtskonformität und Sicherheit der Daten. Der Lieferant ist für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten verantwortlich, die ihm von MOLDINO zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Er wird alle ihm von MOLDINO zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verarbeiten und nur, soweit dies hierfür erforderlich ist. Er wird die personenbezogenen Daten strikt vertraulich behandeln und nur so lange speichern, wie dies gesetzlich zwingend notwendig oder zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Lieferant stellt

sicher, dass alle von ihm mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauten Personen entsprechend den Regelungen dieser Ziff. 21 verpflichtet sind. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Belehrung und Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und MOLDINO auf Verlangen nachzuweisen.

22. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind, sofern hierzu nichts bestimmt ist der Sitz von MOLDINO. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von MOLDINO. Jede Vertragspartei ist jedoch auch berechtigt, die jeweils andere an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung. Die jeweils aktuellste Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist unter www.moldino.eu zu finden. Die Vertragssprache ist Deutsch. Eine etwaige englische Version dient lediglich als Übersetzungshilfe. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleibt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen und des übrigen Teils der betroffenen Bestimmung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.

MOLDINO Tool Engineering Europe GmbH

Itterpark 12 · 40724 Hilden · Deutschland · Telefon +49 (0) 21 03 – 24 82-0 · Fax +49 (0) 21 03 – 24 82-30

E-Mail info@moldino.eu · Internet www.moldino.eu